# AMTSBLATT F 1292 B

# für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. August 1985

Nummer 35

# A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

421 Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 474 in Neukirchen-Vluyn. S. 251

# B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- Kommunalaufsicht; hier: Beitritt der Städte Brilon, Espelkamp, Herne, Hürth und Velbert zu dem Kultursekretariat in Gütersloh. S. 251
- Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Staatlichen Prüfungsam tes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Essen. S. 252
- Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. K. H. Schliephake, Essen. S.  $252\,$

425 Erweiterung der Schweinemast (Eheleute Dieter Euwens, Kleve). S. 253

# C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 22095848, 22094619, 11886462, 10088391, 10031730, 32007742, 32120750, 32057796, 43032580). S. 253
- Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19617786). S. 253
- 428 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14860407). S. 253
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 32158735, 27022862, 21035266, 16138463). S. 254

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

421 Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 474 in Neukirchen-Vluyn

Der Ministerfür Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr VI/B 5-11-13/227/Verkehr

Düsseldorf, den 13. August 1985

Im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der alten Landesstraße 474 geändert.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 wird gemäß § 8 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Straßenabschnitt im Bereich des Dormannshofes

von km 7,215 bis km 7.304

(Länge: 0,089 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrW. NW.) in der Baulast der Stadt Neukirchen-Vluyn abgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 4000 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 251

## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### **Allgemeine Innere Verwaltung**

422 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Brilon, Espelkamp, Herne, Hürth und Velbert zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im folgenden Kultursekretariat genannt)

Vom 15. März 1985

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gü-tersloh vom 9. April 1981 (ABI. Reg. Dt. S. 153) schlie-ßen die Mitgliederdes Kultursekretariats – vertreten durch die Stadt Gütersloh – und die Städte

Brilon, Hochsauerlandkreis, Espelkamp, Kreis Minden-Lübbecke. Herne. Hürth, Erftkreis, Velbert, Kreis Mettmann, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Die Städte Brilon, Espelkamp, Herne, Hürth und Velbert treten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) mit sofortiger Wirkung bei.

jun & 782 1 & 853

**Universitätsbibliothek** Büsseldar

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Köln nachrichtlich bekanntgemacht.

Gütersloh, den 15. März 1985

Stadt Gütersloh

Dr. Wixforth Stadtdirektor

Dr. Cordes

Erster Beigeordneter

Brilon, den 15. März 1985

Stadt Brilon

Schüle Stadtdirektor

Klüber

Erster Beigeordneter

Espelkamp, den 15. März 1985

Stadt Espelkamp

Dr. Eller Stadtdirektor Quadflieg

Techn. Beigeordneter

Herne, den 15. März 1985

Stadt Herne

Dr. Raddatz Oberstadtdirektor Hengelhaupt Stadtdirektor

Hürth, den 15. März 1985

Stadt Hürth

Dr. Rogge Stadtdirektor

Langen

Erster Beigeordneter

Velbert, den 15. März 1985

Stadt Velbert

Steinhauer Stadtdirektor Markmann Beigeordneter

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. März 1985 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362/SGV. NW. 202) genehmigt.

Detmold, den 25. Juli 1985 31.1304(2)

> Der Regierungspräsident Im Auftrag Bruster

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. März 1985 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362/SGV. NW. 202) bekanntgemacht.

Detmold, den 25. Juli 1985 31.1304(2)

Der Regierungspräsident Im Auftrag Bruster

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 251

423 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Essen

Der Regierungspräsident 11.12.51.2

Düsseldorf, den 22. August 1985

Beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Essen, ist das nachstehend näher beschriebene Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in der Nacht vom 12. 8. bis 13. 8. 1985 gestohlen worden.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich, umgehend dem Regierungspräsidenten Düsseldorf mitzuteilen.

Bezeichnung des Dienstsiegels:

Durchmesser 35 mm; Unterschrift: Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen – Essen –; Kenn-Nummer: 1

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 252

424 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. K. H. Schliephake, Essen

Der Regierungspräsident 33.2416

Düsseldorf, den 21. August 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministersfür Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl.NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, Reulsbergweg 10, 4300 Essen 15

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Theodor Diefenthal ausführen zu lassen. (Vermessungsgenehmigung I).

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 252

#### Gewerbeaufsicht

425 Erweiterung der Schweinemast (Eheleute Dieter Euwens, Kleve)

Der Regierungspräsident 23.8851 – 59/2886

Düsseldorf, den 29. August 1985

Die Eheleute Dieter Euwens, Klever Str. 8, 4190 Kleve haben mit Antrag vom 26.4.1985 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung des vorhandenen Schweinemastbetriebes auf 1018 Mastplätze auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgelände, Klever Str. 8, Gemarkung Keeken, Flur 1, Flurstück 159 beantragt. Die beantragte Erweiterung soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hier gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 5. 9. 1985 bis 4. 11. 1985 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 245, sowie beim Stadtdirektor Kleve im Rathaus Kavarinerstr. 20–22, Zimmer 217, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 18.11. 1985, 10.00 Uhr, Zimmer 117 der Stadtverwaltung Kleve, Rathaus Kavarinerstr. 20–22. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 253

C.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

426

Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Nr. 22095848, 22094619, 11886462, 10088391, 10031730, 32007742, 32120750, 32057796, 43032580)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 22095848, 22094619, 11886462, 10088391, 10031730, 32007742, 32120750, 32057796, 43032580 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 21. November 1985 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 21. August 1985

Stadtsparkasse Neuss Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 253

427

Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19617786)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19617786 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15. 11. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 15. August 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 253

428

Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14860407)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 14860407 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 19. 11. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 19. August 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 253

429

#### Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Nr. 32158735, 27022862, 21035266, 16138463)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 32158735, 27022862, 21035266, 16138463 werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 21. August 1985

Stadtsparkasse Neuss Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 254

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21, – DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM. Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.